



Brüssel, den 12. Juli 2021
(OR. en)

10629/21

COASI 105	COMPET 547
ASIE 30	EDUC 253
CCG 41	RECH 348
TRANS 467	CULT 50
COEST 169	WTO 180
ASEM 9	RELEX 650
ENER 321	OCDE 16
CYBER 211	AVIATION 202
ENV 504	FIN 596
DIGIT 95	FISC 120
CLIMA 183	POLGEN 141
DEVGEN 139	TOUR 63
SUSTDEV 99	MIGR 143
ECOFIN 729	

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Juli 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10234/21

Betr.: Ein global vernetztes Europa
– Schlussfolgerungen des Rates (12. Juli 2021)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu einem global vernetzten Europa in der vom Rat am 12. Juli 2021 gebilligten Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates zu einem global vernetzten Europa

I. VISION, GRUNDSÄTZE UND ZIELE

1. Der Rat ist der Auffassung, dass die Gewährleistung eines geostrategischen Ansatzes bei der Konnektivität sich langfristig auf den Fortschritt im Bereich der Wirtschafts-, Außen- und Entwicklungspolitik und der Sicherheitsinteressen der EU sowie auf die weltweite Förderung der Werte der EU auswirkt. Er bekräftigt die zentrale Bedeutung der Menschenrechte und der regelbasierten internationalen Ordnung, die der Umsetzung der Konnektivitätsagenda der EU zugrunde liegen.
2. Der Rat erinnert an den grundsatzorientierten Ansatz der EU für die Konnektivität, das heißt nachhaltig und tragfähig (Klima und Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft und Haushalt), umfassend (Verkehr, Energie, Digitales und Kontakte zwischen den Menschen) und regelbasiert (Gewährleistung der Nichtdiskriminierung und Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen). Er bekräftigt, wie wichtig Investitionen sowohl in den rechtlichen Rahmen als auch in die physische Infrastruktur sind. Der Rat begrüßt nachdrücklich, dass die Konnektivität in zahlreichen regionalen Strategien¹ der EU als wichtige Komponente aufgeführt ist, und stellt fest, dass die EU die Grundsätze, die in der Gemeinsamen Mitteilung von 2018 mit dem Titel „Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien – Elemente einer EU-Strategie“ dargelegt sind, weltweit umsetzt.

¹ Verstärkte sicherheitspolitische Zusammenarbeit der EU in und mit Asien – Schlussfolgerungen des Rates (2018); Schlussfolgerungen des Rates zur Gemeinsamen Mitteilung über die Beziehungen der EU zu Lateinamerika und der Karibik 'Bündelung der Kräfte für eine gemeinsame Zukunft' (2019); Gemeinsame Mitteilung - Die EU und Zentralasien: Neue Chancen für eine stärkere Partnerschaft (2019); Schlussfolgerungen des Rates zum Engagement der EU im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum (2019); Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Weltraumlösungen für eine nachhaltige Arktis“ (2019); Gemeinsame Mitteilung „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“ (2020); Gemeinsame Mitteilung „Politik für die Östliche Partnerschaft nach 2020“ (2020); Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan (2020); Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten (2020); Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft – eine neue Agenda für den Mittelmeerraum (2021); Schlussfolgerungen des Rates zu einer EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum (2021).

3. Der Rat betont, dass der Konnektivitätsagenda der EU eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Prioritäten der Kommission für den Zeitraum 2019-2024 zukommt, insbesondere dem europäischen Grünen Deal und einem Europa für das digitale Zeitalter. In diesem Zusammenhang verweist der Rat ferner auf seine Erklärung über europäische Datenzugangstore sowie auf die Gemeinsame Mitteilung über den „Digitale Kompass 2030“, die aktualisierte Strategie für die Industriepolitik, die Überprüfung der Handelspolitik, die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, das neue EU-Weltraumprogramm für die Jahre 2021 bis 2027, den neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und das globale Konzept für Forschung und Innovation, die alle das allgemeine Ziel haben, die Werte und Interessen der Union nach außen – unter anderem durch nachhaltige Konnektivität – zu fördern.
4. Der Rat stellt fest, dass infolge der COVID-19-Pandemie die grundlegende Bedeutung der Konnektivität für Wirtschaftswachstum, Sicherheit und Resilienz noch stärker zutage getreten ist. Der Rat erkennt an, dass nachhaltige Konnektivität und Investitionen in hochwertige Infrastrukturen eine transformative Wirkung auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften entfalten können, insbesondere im Zusammenhang mit der Erholung nach der COVID-19-Pandemie, wobei auch ein Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris geleistet werden kann. Er ist der Auffassung, dass die strategische Umsetzung der Konnektivitätsagenda der EU die Wettbewerbsfähigkeit der EU steigern, zur Diversifizierung von Wertschöpfungsketten beitragen, strategische Abhängigkeiten, auch von kritischen Rohstoffen, verringern und der Notwendigkeit eines sicheren, resilienten und auf den Menschen ausgerichteten digitalen Ökosystems entsprechen würde.
5. Der Rat hebt die Herausforderungen hervor, die mit der Finanzierung einer nachhaltigen Infrastruktur in großem Maßstab verbunden sind, und betont, wie wichtig robuste technische Hilfe ist. Er ist der Auffassung, dass vorhersehbare internationale Normen und Standards sowie ein solider rechtlicher Rahmen für gleiche Wettbewerbsbedingungen und günstige Rahmenbedingungen für Anreize für private Investitionen von wesentlicher Bedeutung sind. Der Rat stellt fest, dass andere wichtige Volkswirtschaften ihre eigenen Konzepte und Instrumente für die Konnektivität entwickelt haben, und betont, dass bei all diesen Initiativen und Maßnahmen hohe internationale Standards gelten müssen. Der Rat betrachtet die G20-Grundsätze für Investitionen in eine hochwertige Infrastruktur (G20 QII Principles) und die operativen Leitlinien der G20 für tragfähige Finanzierung als Referenz, wobei noch ehrgeizigere Anstrengungen erforderlich sind.

6. Der Rat unterstreicht die Bedeutung von Konnektivitätspartnerschaften, durch die in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den Begünstigten die Kompatibilität der politischen Ansätze und die Komplementarität bei der Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung nachhaltiger Projekte gefördert werden sollten. Der Rat hält die Kommission und den Hohen Vertreter dazu an, die Partnerschaften der EU mit Japan (September 2019) und Indien (Mai 2021) in der Praxis vollständig zu verwirklichen und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eine Konnektivitätspartnerschaft mit dem ASEAN auf der Grundlage der gemeinsamen Ministererklärung der EU und des ASEAN zum Thema Konnektivität (Dezember 2020) anzustreben. Er ruft dazu auf, weitere Partnerschaften und Kooperationen mit gleichgesinnten Ländern und Regionen, insbesondere den Vereinigten Staaten, aufzubauen. Der Rat ermutigt ferner zu enger Zusammenarbeit in den einschlägigen multilateralen Gremien, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten der G20 für eine hochwertige Infrastruktur und der G7. Er begrüßt insbesondere die Gespräche der G7 über einen besseren Wiederaufbau für die Welt, damit Instrumente zur Entwicklungsfinanzierung auf das Herausforderungsspektrum ausgerichtet werden, mit dem viele Länder konfrontiert sind.

II. UMSETZUNG

7. Um den erkannten Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, ruft der Rat die Kommission und den Hohen Vertreter auf, die Konnektivitätsagenda der EU in ihren Initiativen und Maßnahmen weltweit strategisch umzusetzen und mit den Arbeiten an einer gemeinsamen Mitteilung über eine Strategie der EU für eine globale Konnektivität zu beginnen, damit diese spätestens im Frühjahr 2022 vorgelegt wird.
8. Der Rat ruft die Kommission und den Hohen Vertreter auf, dieses Ziel mit allen geeigneten Mitteln in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, deren Wirtschafts-, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen (und deren Beteiligung an den jeweiligen multilateralen Entwicklungsbanken) sowie mit der EIB, der EBWE, den anderen multilateralen Entwicklungsbanken und weiteren einschlägigen internationalen Finanzinstitutionen zu verfolgen und die Dimension der strategischen nachhaltigen Konnektivität bei der Debatte über die europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung zu berücksichtigen.

9. Insbesondere ersucht der Rat die Kommission und den Hohen Vertreter, folgende Schritte zu unternehmen:

- i) Ermittlung und Umsetzung einer Reihe von Projekten und Maßnahmen mit hoher Wirkung und Sichtbarkeit auf globaler Ebene, vorzugsweise bis Ende des ersten Quartals 2022, unter anderem durch Folgendes:
 - Intensivierung der Zusammenarbeit auf politischer Ebene sowie auf Regelungsebene mit internationalen Partnern, unter anderem durch die Förderung multilateraler Instrumente (insbesondere des PIMA (Public Investment Management Assessment) des IWF und des PFRAM (PPP Fiscal Risk Assessment Model) des IWF bzw. der Weltbank) und Verbreitung multilateraler Plattformen (wie SOURCE) für die Vorbereitung von Projekten als Teil des systemischen Kapazitätsaufbaus für hochwertige Infrastrukturen;
 - Bestandsaufnahme und Präsentation von Initiativen und Projekten zur Konnektivität, die seit der Annahme der Gemeinsamen Mitteilung von 2018 umgesetzt werden;
 - Vorlage neuer strategischer Projekte zur Konnektivität im Rahmen der Programmplanung für den MFR 2021-2027 (einschließlich des IPA III, des Instruments NDICI/Europa in der Welt und insbesondere des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus und der Garantie für Außenmaßnahmen) auf der Grundlage der mit den Partnerländern und Partnerregionen ermittelten und vereinbarten Prioritäten, ergänzend zu privaten Investitionen und Finanzmitteln;
- ii) Vorlage kohärenter und gestraffter Finanzierungspläne zur Schaffung von Anreizen für nachhaltige Investitionen in die Konnektivität im Einklang mit Artikel 2.1c des Übereinkommens von Paris auf der Grundlage der Bündelung öffentlicher und privater Ressourcen im Rahmen eines Konzepts „Team Europa“. Dies sollte auch Folgendes umfassen:
 - Bestandsaufnahme der bereits verfügbaren einschlägigen Finanzinstrumente, einschließlich der Finanzinstrumente von Finanzinstitutionen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten;
 - Voranbringen der Arbeit zu tragfähigen Finanzmitteln und Exportkrediten;
 - Einsatz öffentlicher Finanzierungsinstrumente, wie Kredite und Garantien, um privates Kapital zu mobilisieren und die Entwicklung bankfähiger Projekte zu unterstützen;

- Erleichterung gemeinsamer Finanzierungsmodelle zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen privaten Investoren, europäischen und internationalen Finanzinstitutionen (wie EIB und EBWE), nationalen Privatbanken und Entwicklungsbanken und Exportkreditagenturen;
- iii) Mobilisierung des Privatsektors zur Finanzierung und Durchführung von Projekten, unter anderem durch:
 - Einrichtung der Wirtschaftsberatungsgruppe als wirksame Konsultations- und Koordinierungsplattform für alle einschlägigen Akteure auf EU-Ebene, wie in der Gemeinsamen Mitteilung von 2018 vorgesehen (unbeschadet bestehender Organisationen zur Unternehmensförderung wie Handelskammern);
 - Bereitstellung detaillierter Informationen für Unternehmen der EU über Projekte der EU zur Konnektivität in enger Abstimmung mit nationalen Organisationen zur Förderung des Handels und Schaffung von Bedingungen für die Projektdurchführung, die der Beteiligung von Unternehmen der EU und europaweiten Unternehmenskonsortien förderlich sind;
 - Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen, eines fairen Zugangs zu Märkten und zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie von Möglichkeiten für ausländische Direktinvestitionen für die Privatwirtschaft der EU in Drittländern;
- iv) Gewährleistung der Sichtbarkeit der Maßnahmen der EU zur Konnektivität auf globaler Ebene durch kohärente strategische Kommunikation im Rahmen eines Konzepts „Team Europa“ unter anderem durch:
 - Entwicklung einer einigenden Darstellung der von allen relevanten Akteuren ergriffenen Maßnahmen. Die Darstellung sollte einen erkennbaren Markennamen und ein erkennbares Logo enthalten, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitet werden, und sie sollte durch eine Kampagne für mehr Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit, gegebenenfalls auch in internationalen Institutionen und Foren, unterstützt werden;
 - regelmäßige Ausrichtung des „Europa Connectivity Forum“;

- v) Gewährleistung einer effizienten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Interessenträgern, unterstützt auf höchster institutioneller Ebene, um eine wirksame und rasche Umsetzung der Konnektivitätsagenda der EU sicherzustellen; Ersuchen an die Kommission und den Hohen Vertreter, eine enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren in diesem Bereich – auch als „Team Europa“ mit den Mitgliedstaaten – aufzubauen;
- vi) regelmäßiges enges Einbeziehen des Rates im Wege der einschlägigen Strukturen.
10. Der Rat ersucht die Kommission und den Hohen Vertreter, die vorgenannten Schritte zügig zur Umsetzung zu bringen. Auf der Grundlage einer jährlichen Berichterstattung wird der Rat die Umsetzung der Konnektivitätsagenda der EU regelmäßig in den zuständigen Ratsgremien bewerten.